

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement  
Bundesamt für Justiz  
3003 Bern

Vernehmlassung zum vorgeschlagenen Bundesgesetz über Änderungen des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes sowie weiterer Bundesgesetze zur Umsetzung des Römer Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Schweizerische Sektion der Internationalen Juristenkommission hat mit Interesse vom Entwurf zum obgenannten Bundesgesetz Kenntnis genommen und begrüsst ihn. Wir erlauben uns, Ihnen einige Bemerkungen zu dieser für unser Land sehr wichtigen Gesetzgebung zukommen zu lassen. Im Übrigen schliessen wir uns den Bemerkungen und Vorschlägen an, welche TRIAL im Namen der Schweizerischen Gesellschaft gegen die Straflosigkeit gemacht hat (siehe Beilage).

1. Wir betrachten den vorgelegten Gesetzesentwurf als eine gute Grundlage für die Umsetzung der Verpflichtungen, welche die Ratifikation des Römer Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs mit sich bringt.
2. Unannehmbar ist hingegen die Umschreibung der Zuständigkeit schweizerischer Gerichte im Falle von „Auslandtaten“, wie sie in Artikel 264<sup>quaterdecies</sup> StGB zu finden ist. Die Idee der universalen Strafbarkeit von Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen beruht doch gerade auf der universellen Verurteilung solcher Straftaten und damit auf der universellen Verpflichtung, die Täter dem Richter zuzuführen. Deshalb ist die Einführung eines „engen Bezugs zur Schweiz“ nicht nur systemwidrig sondern auch in jeder Hinsicht unangebracht, ja ungerecht und des Rechtsfriedens abträglich. Diese Beschränkung des Engagements der Schweiz im Kampf gegen die schlimmsten Verbrechen steht zudem im Widerspruch zu einem der zentralen Grundsätze der schweizerischen Aussenpolitik, nämlich des Einsatzes für den Schutz der Menschenrechte, insbesondere der Rechte der Schwachen und Geschändeten.

Aus diesen Gründen erwarten wir, dass die Voraussetzung des „engen Bezugs mit der Schweiz“ ersatzlos aus dem Artikel 264<sup>quaterdecies</sup> StGB gestrichen wird.

3. Eine Reihe von einzelnen Aspekten des Entwurfs bedarf ebenfalls der Überarbeitung. Wir verweisen auf die Analyse und die Bemerkungen in der von TRIAL verfassten Vernehmlassung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Vorstand der ICJ-CH:

Dr. Gret Haller, Präsidentin

In dreifacher Ausfertigung

Beilage: TRIAL, Analyse des Vernehmlassungsentwurfs des Bundesrates – Zusammenfassung